



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 311/22

vom
7. Dezember 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 6. Januar 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

1. Die Rüge, das Landgericht habe den Antrag auf Vernehmung von zwei Zeugen zu den Umständen der Auslieferungshaft des Angeklagten rechtsfehlerhaft abgelehnt, ist unbegründet. Entgegen der in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vertretenen Auffassung kam diesen Umständen für die Strafzumessung keine Relevanz zu. Das Landgericht hat die geltend gemachten Haftverhältnisse zutreffend zur Grundlage seiner Ermessensentscheidung nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB gemacht und ist aufgrund dessen zu einem Anrechnungsmaßstab von 1:2 gelangt. Weiteres war nicht veranlasst, weil die Haftverhältnisse vollständig im Anrechnungsmaßstab abgebildet werden (vgl. für die Anwendung des Rechtsgedankens des § 51 Abs. 4 StGB auf einen innerdeutschen Fall BGH, Beschluss vom 8. November 2005 – 2 StR 296/05). Es beschwert den Angeklagten nicht, dass die Strafkammer „die Umstände der in Nordmazedonien erlittenen Auslieferungshaft“ auch bei der Strafzumessung berücksichtigt hat.

Vor diesem Hintergrund begegnet der Umgang der Strafkammer mit dem Be-
weisanerbieten des Angeklagten keinen rechtlichen Bedenken, zumal da sie
– für den Angeklagten erkennbar – ohnehin dessen Angaben zu den Haftbedin-
gungen ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

2. Dass das Landgericht in den Fällen, in denen der Angeklagte mit einem Mittä-
ter und zusätzlich an der Portionierung und Verpackung der Drogen beteiligten
Bunkerhaltern zusammenwirkte, eine Strafbarkeit wegen Bandenhandels mit Be-
täubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30a Abs. 1 BtMG) nicht erwogen hat,
beschwert den Angeklagten ebenfalls nicht.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 06.01.2022 - 606 KLS 8/21 6150 Js 20/20